

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGÜS-00-06

BAGÜS-04-02

Vorsitzender

- **Matthias Münning** -

Tel.: 0251/591-237

Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28

Briefe: 48133 Münster

Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

BAGÜS im Internet: www.bagues.de

09.12.2008

Mitglieder-Info Nr. 89/2008

Gesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die Sitzung des FA I im Frühjahr diesen Jahres in Leipzig und auf die ausführliche Berichterstattung von Frau Pagel vom BMAS zu dem geschlossenen Übereinkommen und dem weiteren parlamentarischen Verfahren.

Die Bundesregierung hat mit Schreiben vom 08.11.2008 das Gesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Deutschen Bundestag eingebracht. Der Gesetzesentwurf (Drs.: 16/10808) ist als Anlage beigefügt.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 13.11.2008 in erster Lesung eine Aussprache hierzu geführt und den Gesetzesentwurf an die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet. Parallel hierzu erfolgt nunmehr die Beratung im Bundesrat.

Hinsichtlich des besonderen Verfahrens sei darauf hingewiesen, dass der Gesetzesentwurf lediglich 2 Artikel umfasst, und zwar den Artikel 1 mit der Zustimmung und die Veröffentlichung in einer amtlichen deutschen Übersetzung, der Artikel 2 regelt lediglich das Inkrafttreten.

Zum Gesetz gehört jedoch ferner der Text des Übereinkommens in deutscher, englischer und französischer Sprache. Dem folgt das Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 sowie eine Denkschrift, die gesetzestechnisch mit der Regierungsbegründung bei sonstigen Gesetzen vergleichbar ist, also nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Grundsätzlich hat die Bundesregierung die Möglichkeit, bei der UN Gesetzesinterpretationen zu hinterlegen oder gar Vorbehalte anzumelden. Soweit bekannt, konnten solche Wünsche im Vorfeld der Beratungen zwischen den Ministerien bzw. mit den Ländern ausgeräumt werden, sodass eine solche Anmeldung auch im Hinblick auf die Vorbildfunktion Deutschlands in Bezug auf Entwicklungsstaaten nicht erfolgen wird.

Es ist nach wie vor Ziel, dass das Gesetz möglichst bald in Kraft tritt, wenngleich ich auch noch nicht erkennen kann, ob der ursprüngliche Terminplan mit dem Inkrafttreten zum 01.01.2009 eingehalten werden kann.

Ich gehe davon aus, dass wegen der hohen Erwartungen der Behinderten- und Wohlfahrtsverbände nach Inkrafttreten des Gesetzes und auch im Hinblick auf die Wünsche und Anforderungen an die Politik an die nächste Legislaturperiode eine lebhafte Diskussion über die Umsetzung des Übereinkommens einsetzen wird, in die sich die BAGüS einbringen müssen.

Mit freundlichem Gruß
gez.: Bernd Finke